
Haftung des Betreuers

Rudolf Assion

Rechtsanwalt Berufsbetreuer und Fachanwalt für Erbrecht

-
- Mitglied der LAG für Betreuungsangelegenheiten in Rh-Pf
 - Präsident des Landesverbandes der Berufs- und Behördenbetreuer in Rh-Pf
 - Justiziar beim Zentralarchiv des Deutschen Roten Kreuzes für die Hinterlegung von Vorsorgeverfügungen
 - Stellvertretender Vorsitzender des Rhein Hessischen Anwaltvereins
 - seit 30 Jahren Berufsbetreuer
 - Mitglied des Mainzer Erbrechtzirkels
 - Vorstand der Haus- und Grundbesitzervereinigung Mainz und Umgebung

www.assion.cc

Anspruchsgrundlage für Ansprüche gegen den Betreuer ist § 1833 BGB

- (1) Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Das Gleiche gilt von dem Gegenvormund.
- (2) Sind für den Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist neben dem Vormund für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Vormund allein verpflichtet.

Ist eine eigenständige familienrechtliche Haftungsvorschrift!!!

30ig jährige Verjährung für Schadensersatzansprüche und gegen den Betreuer (§197 I Nr.2)



Schlimm genug? – Nein!!! Es kommt noch schlimmer!!!

§ 207 Hemmung der Verjährung aus familiären und ähnlichen Gründen

(1) Die Verjährung von Ansprüchen **zwischen** Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das Gleiche gilt für Ansprüche zwischen

1. Lebenspartnern, solange die Lebenspartnerschaft besteht,

2. dem Kind und

a) seinen Eltern oder

b) dem Ehegatten oder Lebenspartner eines Elternteils

bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes,

3. dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses,

4. dem **Betreuten und dem Betreuer während der Dauer des Betreuungsverhältnisses** und

5. dem Pflegling und dem Pfleger während der Dauer der Pflegschaft.

Zivilrechtliche Haftung des Betreuers

§§ 1908i iVm 1833

- **Pflichtverletzung**: Verstoß gegen das Gebot zu einer treuen und gewissenhaften Amtsführung (Tun oder Unterlassen)
- **Schaden**: Vermögens-, Sach- oder Personenschaden
- **Kausalzusammenhang** zwischen Verhalten und entstandenem Schaden
- **Verschulden** (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)

Genehmigung ist gut!!!

Aber die Genehmigung einer Handlung oder eines Vertrages durch das Gericht, schließt die Haftung des Betreuers nicht aus.
Nach der Genehmigung muß der Betreuer prüfen, ob die genehmigte Handlung
Noch die richtige Maßnahme ist. Erst durch Zustellung wird dann die
Genehmigung wirksam (§ 1829BGB)

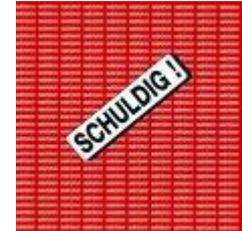


Holt der Betreuer jedoch beim Gericht oder einem Amt oder dem Finanzamt
Schriftlich eine Rechtsauskunft ein, kann er sich auf diese Auskunft
verlassen!

zB.: Es wird festgestellt, daß die konkrete Maßnahme zulässig ist und keine
Genehmigung erforderlich ist.

Verschulden

Leichte Fahrlässigkeit reicht bereits aus!



**Überforderung oder Arbeitsüberlastung
Setzen den Haftungsmaßstab nicht herab!!!**

Aktenzeichen:
40 XVII 11755



Amtsgericht
Mainz

Teil-Bestellungsurkunde

Herr RA Rudolf Assion, Kaiserstr. 42, 55116 Mainz

ist für

geboren am 13.07.1918

zum **Ergänzungs-Betreuer** bestellt worden.

Der Aufgabenkreis umfasst:

- Einholung von Auskünften über Saldenstände und Verfügungen bezüglich sämtlicher Konten der Betreuten bei der Kreis- und Stadtparkasse Speyer

Folgende Willenserklärungen der betroffenen Person bedürfen der Einwilligung des Ergänzungs-Betreuers: -- . / . --

Der Ergänzungs-Betreuer vertritt die betroffene Person im Rahmen seines Aufgabenkreises gerichtlich und außergerichtlich.

Diese Bestellung dient als Ausweis. Sie ist deshalb **sorgfältig aufzubewahren** und in allen Fällen, in denen es eines Ausweises bedarf, namentlich im Verkehr mit Behörden vorzulegen. **Nach Beendigung des Amtes** ist die Bestellung dem Amtsgericht Mainz - Vormundschaftsgericht - zurückzugeben.

55116 Mainz, 29.01.2008

(Krämer)
Rechtspfleger



Pflichtwidrig handelt der Betreuer, wenn sein Verhalten einer Verletzung der Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der **Betreuung** darstellt.

z. B. seinen Auskunfts-, Berichts- und Rechnungslegungspflichten nicht nachkommt (§§ 1839, 1840,)

Wirksame Betreuerbestellung erforderlich!!!

Risiken im Bereich Geldanlage:

Nicht benötigte Finanzmittel

- nicht
- oder unzureichend
- oder zu risikoreich angelegt

§ 1807 BGB ist zu beachten!!!



Ggf. auch individuelle
Wünsche des Betreuten
Berücksichtigen!!!

Achtung bei Beratungsprotokollen

Banken im Mainzer Raum gehen dazu über, bei den Protokollen auf den Horizont und die persönlichen Erfahrungen des Berufsbetreuers abzustellen.

Das führt dazu, dass der Anleger (gemeint ist hier der Betreute als „**risikobereit**“ eingruppiert wird.

Protokoll bitte genau anschauen und erst dann unterzeichnen.

Achtung ganz aktuell !!!

Anstelle von Beratungsprotokoll tritt künftig aufgrund neuer EU Richtlinie eine „**Geeignetheitserklärung**“

Schaden kann auch durch Unterlassen notwendiger Handlungen entstehen

Beispiele sind die Versäumung von Antragsfristen,
z. B. bei der freiwilligen **Krankenversicherung**/Pflegeversicherung

oder bei der versäumten
Ausschlagung einer überschuldeten Erbschaft .

Mitwirkungspflichten

Im **Sozialhilferecht** hat der Betreuer darüber hinaus die sozialrechtlichen Mitwirkungspflichten (**§ 60 Sozialgesetzbuch-I**).

Er muss z. B. Vermögenserwerbe (Schenkungen, Erbschaften) unaufgefordert an den Sozialleistungsträger mitteilen.

Kostenersatz**anspruch** nach § 103 SGB XVII gegenüber dem Betreuer. Aber hier muß zivilrechtlich gegen Betreuer vorgegangen werden.

Eine Festsetzung von Schadensersatz durch Bescheid oder Verwaltungsakt ist hier nicht möglich.

Beliebte Vorgehensweise ist auch hier die Einschaltung der örtlichen Betreuungsbehörde durch das Sozialamt, damit der Betreuer erst dann wieder in den Verteiler reinkommt, wenn er brav die Forderung persönlich ausgeglichen hat. Anspruch ansonsten nach §823 BGB.

Haftungsfalle Einkommenssteuer

Im Steuerrecht hat der Betreuer mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge die Steuererklärungspflichten des Betreuten (§ 34 Abgabenordnung).

Verletzt er diese Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, haftet er auch selbst gegenüber dem Finanzamt (§ 69 Abgabenordnung).

Besonderes Problem hier:

Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen und Zahlung von Steuern
10 Jahre rückwirkend!!!

Akuter Steueralarm

beim Zusammentreffen von
Rente oder Arbeitseinkommen
-mit Miete
-mit Kapitaleinnahmen

Super-GAU wenn durch die Pflege oder Heimkosten die Mittel aufgebraucht sind!

Grundfreibetrag beträgt 2015 --- 8.472 €

Sparer Pauschbetrag 801€



Fehler bei Prozessführung

Haftungsrechtliche Folgen im Rahmen der Führung von Prozessen für den Betreuten können unter anderem ausgelöst werden durch:

- die Führung eines aussichtslosen Prozesses;
- die fehlerhafte Führung eines Prozesses;
- das Versäumen eines **Prozesskostenhilfeantrags**;
- das Unterlassen einer Klage vor Ablauf der **Verjährungsfrist**;



Prozesskostenhilfe

früher „Armenrecht“

- Bei Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgericht
 - Übernahme von Gerichts- und eigene Anwaltskosten
 - Wirtschaftliche Verhältnisse und Erfolgsaussicht wird überprüft. Keine mutwillige Klage.
 - Zusätzlich uU Beratungshilfe in Betracht ziehen
-

Sozialleistungen und Unterhalt

Im Rahmen der finanziellen Absicherung des Betreuten sind als Pflichtverletzung bejaht worden:

die Unterlassung der **Unterhaltsbeitreibung**;

die Fristversäumung bei der Stellung von Renten- oder sonstigen Sozialleistungsanträgen.

Das **Bundessozialgericht** sah es als Pflicht des Betreuers an, sich persönlich um eine freiwillige Weiterversicherung in der **Krankenkasse** zu kümmern.

Bei einem verspäteten **Rentenantrag** wurde anerkannt, dass der Betreuer zunächst auf Wunsch des Betreuten auf den Erfolg von **Reha-Maßnahmen** vertraut hat (LG Berlin BtPrax 2001, 83).



Rettung durch Rechtsprechung!!!!

In der Rechtsprechung wurde festgestellt, dass die Beantragung von Sozialhilfe zur Personensorge, nicht zur Vermögenssorge zählt (LG Köln FamRZ 1998, 919, OVG NRW FamRZ 2001, 312).

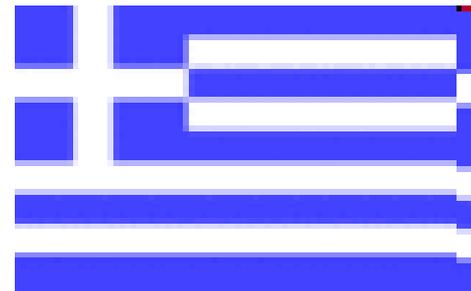
Ein Betreuer, der allein die Vermögenssorge innehat, kann daher schon deshalb nicht für eine verspätete Sozialhilfeantragstellung haften.

Ähnliche Abgrenzungsprobleme bestehen bei den Unterhaltsansprüchen. Das OLG Zweibrücken sieht sie nicht als Teil des Aufgabenkreises Vermögenssorge an (OLG Zweibrücken FamRZ 2000, 1324)

Allgemeine Vermögenssorge

Im Bereich der Vermögenssorge wurde als Pflichtverletzung bejaht:

- der voreilige Verkauf eines Hausgrundstückes
- die unkritische Übernahme der Bewertung von Grundvermögen;
- die **Anlage von Mündelgeld** in ausländischen (unsicheren) Wertpapieren.



Bankrottos 10% Euro Anleihe

Achtung akute Vorsicht

Neue Praxis bei Banken im Bereich Mainz Beratungsprotokollen

Bank stellt hier sehr oft auf den Horizont und die Lebenssituation des Betreuers ab. Dies hat zur Folge, dass eine Eingruppierung als „Risikobereit“ erfolgt.

Vor Unterschrift das gesamte Protokoll durchlesen!!!!!!



Rettung auch hier durch Überprüfung der Verträge

Ist Vertrag wirksam zustandegekommen?

- **Hat zuständiges Rechtspflegeorgan entschieden?**
- **Wurden Anhörungserfordernisse beachtet?**
- **Wurde Ergänzungsbetreuer oder Verfahrenspfleger oder –Beistand bestellt?**
- **Wurde Rechtskraftvermerk erteilt?**

Konsequenz: Bei akutem Verfahrensfehler ist Vertrag unwirksam!!!

Dann Rückabwicklung des Vertrages!!!

Im Idealfall ist dann kein Schaden mehr vorhanden!!!

Kündigung von Wohnraum

Im Bereich der Führung von Betreuungen für Volljährige ist bei der Kündigung von Wohnraum durch einen Betreuer zu beachten, dass diese von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gem. § 1907 Abs. 1 BGB abhängig ist.

Daher kommt hier eine **Haftung**

- für die verspätete Einholung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung;
- die schuldhafte Verzögerung der Wohnungsauflösung nach der erteilten Genehmigung;
- die pflichtwidrige Aufgabe der Wohnung des Betreuten ohne vorherige gerichtliche Genehmigung

in Betracht.





Die Weiterführung des Mietverhältnisses des Betreuten kann jedoch auch entgegen einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zur Wohnraumkündigung geboten sein, wenn sie dem Wohl des Betreuten (§ 1901 Abs. 1 BGB) dient, weil sich beispielsweise sein Gesundheitszustand gebessert hat und die Wohnungsaufgabe daher nicht mehr notwendig ist. **Hier kann trotz gerichtlicher Genehmigung die Wohnraumkündigung wieder haftungsrechtliche Folgen auslösen**, da der Betreuer stets auch selbst alle Rechtshandlungen am Wohl des Betreuten zu orientieren hat.

Der Zutritt zur Wohnung des Betreuten selbst kann auch Gegenstand der Auseinandersetzung sein. Laut LG und OLG Frankfurt/Main **kann der Betreuer die Wohnung des Betreuten nicht gegen dessen Willen betreten**. Er kann hierzu auch nicht vom **Vormundschaftsgericht** ermächtigt werden (LG Frankfurt BtPrax 1994,216(=FamRZ 1994,1617; OLG Frankfurt, BtPrax 1996,71). Diese Auffassung ist strittig, anderer Auffassung sind z. B. das LG Berlin BtPrax 1996,111 = FamRZ 1996,821; LG Freiburg FamRZ 2000,1316).

Die Wohnungsauflösung selbst kann auch zum schadenersatzbegründenden Tatbestand werden, wenn der Betreuer beispielsweise wertvolle Antiquitäten irrtümlich als Sperrmüll entsorgen lässt oder in Unkenntnis des **Schenkungsverbot** (§§ 1804, 1908 i Abs. 2 BGB) Einrichtungsgegenstände des Betreuten verschenkt. Im Zweifel sollten Wertgutachten eingeholt, bei der Wohnungsauflösung neutrale Zeugen hinzugezogen und statt Schenkungen gegebenenfalls Leihgaben (gegen Quittung) ausgesetzt werden.

Die Überprüfung der bestehenden Versicherungen und der Neuabschlüsse eventuell noch notwendiger Versicherungen ist ebenfalls notwendige Aufgabe des Betreuers.

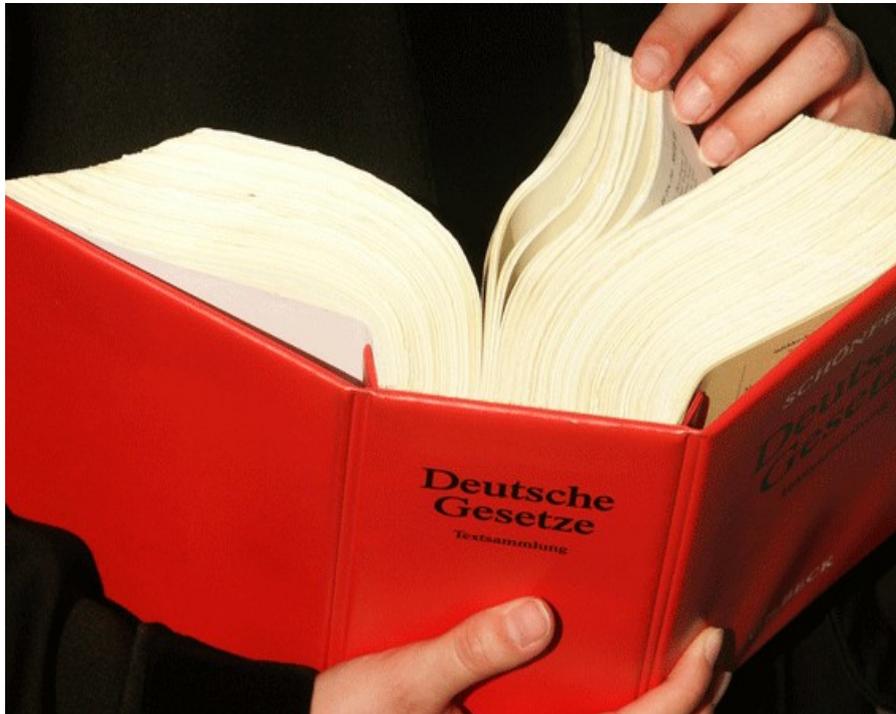
Haftpflichtversicherung

Die Haftung für Schäden nach § 1833 BGB kann eine hohe finanzielle Belastung darstellen. Nach § 1837 Abs. 2 BGB kann das Vormundschaftsgericht den Betreuer verpflichten, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen. Für ehrenamtliche Betreuer haben allerdings alle Bundesländer eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen, in denen alle Betreuer, die nicht beruflich tätig sind, versichert sind. Hier sind Personen- und Sachschäden bis zu 1 Mio. Euro versichert. Bei Vermögensschäden liegt der Versicherungsschutz jedoch deutlich niedriger. Je nach Bundesland liegt der Versicherungsschutz für Vermögensschäden zwischen 26.000 und 100.000 Euro.

Vereinsbetreuer müssen gemäß § 1908f BGB über ihren Betreuungsverein haftpflichtversichert werden. Behördenbetreuer unterliegen dem Amtshaftungsrecht (§ 839 BGB). Selbstständige Berufsbetreuer sollten sich auf eigene Initiative hin haftpflichtversichern. Die Berufsverbände bieten vergünstigte Gruppen-Konditionen an.

Die Schadenersatzansprüche können erhoben werden

vom Betreuten selbst, sofern er nicht **geschäftsunfähig** ist (ein **Einwilligungsvorbehalt** dürfte sich naturgemäß nicht auf Ansprüche gegen den Betreuer erstrecken können);
von einem vom Betreuten **Bevollmächtigten** (z. B. einem **Rechtsanwalt**);
von einem Ergänzungsbetreuer (nach **§ 1899 Abs. 4 BGB**), dessen einziger Aufgabenkreis die Prüfung von etwaigen Pflichtwidrigkeiten und Geltendmachung von **Schadenersatzansprüchen** beinhaltet;
von einem später bestellten Betreuer, der mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge auch (noch nicht verjährte) Schadenersatzansprüche gegen einen früheren Betreuer geltend zu machen hat.



Wer an den Betreuten zahlt, zahlt u.U. doppelt

Der gute Glaube an die Geschäftsfähigkeit ist im
Rechtsverkehr nicht geschützt.

Zahlt beispielsweise eine Bank, Versicherung oder
Arbeitgeber

bei bestehener Betreuung und gleichzeitigem
Einwilligungsvorbehalt (im Bereich
Vermögenssorge) an den Betreuten, hat er damit
seine Verbindlichkeit nicht erfüllt.

Er muß nochmal zahlen!!! Verzichtet der Betreuer auf
die „Nachzahlung“ ist er auch hier im Regress

BGHZ 21.4.15 XI ZR 234/14

§ 1836e Abs. 1 S. 1 BGB:

„Soweit die Staatskasse den Vormund oder Gegenvormund befriedigt, gehen Ansprüche des Vormundes oder Gegenvormunds gegen den Mündel auf die Staatskasse über.“

Rückforderung der Staatskasse I

BGH, Beschluss vom 25.01.2012 XII ZB 497/11:

„Der gemäß §§ 1908i, 1836 e I 1 BGB auf die Staatskasse übergegangene Aufwandsentschädigungsanspruch des Betreuers (Vergütung und Aufwendungsersatz) unterliegt für die Zeit ab dem 1.1.2002 der regelmäßigen **Verjährungsfrist von 3 Jahren**“

Rückforderung der Staatskasse II - Beispiel

Der Betreute erbt im April 2013 Barvermögen in Höhe von 50.000 €. Das Gericht fordert von dem Betreuten – per Gerichtsbeschluss – rückwirkend ab Beginn der Betreuung im Januar 2000 die aus der Staatskasse geleistete Vergütung in Gesamthöhe von 32.000 € zurück.

Rückforderung der Staatskasse III - Beispiel

Zahlt der Betreuer den Betrag, bestellt das Gericht einen Ergänzungsbetreuer mit dem Wirkungskreis „Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Betreuer“. Der Ergänzungsbetreuer stellt fest, dass es der Betreuer versäumt hat, die Einrede der Verjährung zu erheben.

Rückforderung der Staatskasse IV - Richtige Vorgehensweise

- Schon bei der Anhörung des Gerichts vor Erlass einer Entscheidung ist die Verjährungseinrede gegenüber dem Gericht zu erheben!
- In der Regel dürfte dann die Staatskasse bereits zustimmen und den Einwand bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigen.
- Sollte dennoch ein Beschluss unter Außerachtlassung der Verjährungseinrede ergehen, ist ein Rechtsmittel (→ Rechtsmittelbelehrung) einzulegen.

Rückforderung der Staatskasse V

Nach Geltendmachung der Verjährungseinrede fordert der Rechtspfleger „nur“ die Vergütung für die letzten 3 Jahre zurück.



- Achtung!!! Den Rechtspfleger trifft keine Hinweispflicht gegenüber dem Betreuer.
- Der Rechtspfleger würde sich sogar einer Dienstpflichtverletzung schuldig machen, wenn er den Betreuer darauf hinweist, dass er die Einrede der Verjährung erheben soll.

Zusammenfassung:

- Nicht immer, wenn der Betreuer alles richtig gemacht hat, hat das Gericht fehlerfrei gearbeitet.
- und nicht immer, wenn das Gericht fehlerfrei gearbeitet hat, hat der Betreuer alles richtig gemacht.
- Aber nicht immer, wenn der Betreuer einen Fehler gemacht hat, haftet er auch.

**„Man braucht halt einen Anwalt
Der was kann halt!“**

ENDE

„Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!“

Haftung des Betreuers

Rudolf Assion

Rechtsanwalt Berufsbetreuer und Fachanwalt für Erbrecht

Mitglied der LAG für Betreuungsangelegenheiten in Rh-Pf

- Präsident des Landesverbandes der Berufs- und Behördenbetreuer in Rh-Pf
- Justiziar beim Zentralarchiv des Deutschen Roten Kreuzes für die Hinterlegung von Vorsorgeverfügungen
- Stellvertretender Vorsitzender des Rhein Hessischen Anwaltvereins
- seit über 30 Jahren Berufsbetreuer
- Mitglied des Mainzer Erbrechtszirkels
- Vorstand der Haus- und Grundbesitzervereinigung Mainz und Umgebung

www.assion.cc